

# **1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Herrenhof**

## **§ 1 Änderung der Satzung**

### **1. Nach § 13 wird neu eingefügt**

#### **§ 14 Zeiterfassung**

- 1) Jedes Kind und jeder Beschäftigte der Einrichtung ist beim Kommen und Verlassen der Einrichtung durch Betätigung des Zeiterfassungsgerätes an- bez. abzumelden.
- 2) Die durch die Zeiterfassung gespeicherten Daten werden
  - a) bei den Kindern zur Abrechnung der monatlichen Elternbeiträge
  - b) bei den Beschäftigten zur Abrechnung der monatlichen Arbeitszeitgenutzt.
- 3) Gespeichert werden folgende Daten
  - a) Bei der Erfassung:  
Name , Vorname sowie zur Vermeidung von Verwechslungen bei event. Doppelnamen und zur genauen Zuordnung Adresse und Geburtsdatum.
  - b) Durch die Betätigung der Zeiterfassung
    - Beginn (Uhrzeit) der Tagesanwesenheit
    - Ende (Uhrzeit) der Tagesanwesenheit
- 4) Die Daten werden abgerufen durch
  - die Leiterin der Einrichtung
  - der von Ihr hierfür beauftragten Erzieherin
  - der Mitarbeiterin der Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“Die Mitarbeiter sind durch Dienstanweisung zur Verschwiegenheit der ihnen bekannt gewordenen Daten verpflichtet.
- 5) Die Abrechnungsdaten werden zur weiteren Bearbeitung – Buchung der monatlichen Gebühren – in die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ übergeben.  
Die Übergabe erfolgt nur in schriftlicher Form.  
Die Daten werden nicht per Internet übermittelt.
- 6) Ein Verzeichnisse zum automatisierten Verfahren gem. § 10 Thüringer Datenschutzgesetz liegt in der Kindereinrichtung und der Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ vor.

#### **§ 15 Gespeicherte Daten**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Bearbeitung des Antrages zur Aufnahme in die Kindereinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten, Geschwisterkinder, Anschrift des Arbeitgebers der Eltern, Telefonnummer der Eltern, Bankverbindung zur Abbuchung der Beiträge, Krankenkasse.

Namen der zur Abholung berechtigten Personen.

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

**2. Bisher §14 wird § 16.**

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herrenhof, d. 03. Juni 201

gez. Nagel  
Bürgermeister

Siegel